



RAHMENVORGABEN

für Masterstudiengänge der Universität Potsdam

Vorbemerkung

Die vorliegenden Rahmenvorgaben heben die für die Einrichtung von Masterstudiengängen besonders relevanten Richtlinien hervor und erläutern das Ergebnis der aktuellen Kapazitätspolitik der Universität Potsdam im Hinblick auf diese Studiengänge.

Ziel ist es, Studiengangsverantwortliche und Studienkommissionen zu orientieren, die vor der Aufgabe stehen, einen Masterstudiengang neu einzurichten bzw. einen bestehenden Studiengang umzugestalten. Entsprechend sind die Rahmenvorgaben bereits in der Phase der Konzeption von Masterstudiengängen zu berücksichtigen. Die Bezugnahme auf diese Rahmenvorgaben ist in den Perspektivgesprächen bzw. internen Programm-/Konzeptakkreditierungsverfahren darzulegen.

I. Einordnung der Fragestellung in die Vorgaben der Kultusministerkonferenz

Die Universität Potsdam gestaltet die Studienstruktur gemäß des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse¹.

Eine wesentliche Funktion der Masterstudiengänge ist die Weiterqualifizierung von Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an den Bachelorabschluss oder nach bzw. während einer Phase der Berufstätigkeit (Weiterbildung/lebenslanges Lernen). Die Universität Potsdam leitet daher den Bedarf an Masterstudienplätzen nicht allein aus dem eigenen Bachelor-Angebot ab, sondern betrachtet die Gestaltung des Master-Studienangebots als wichtige Kenngröße für den Erfolg ihrer Profilbildung und nutzt ihren Gestaltungsspielraum in diesem Sinne. Hierbei wird auch der Wechsel zwischen Hochschulen an der Schnittstelle Bachelor/Master gefördert und Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen anderer Hochschulen werden für ein Masterstudium an der Universität Potsdam gewonnen.

Masterstudiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.), in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Sie berücksichtigen in ihrer Ausgestaltung die „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (sog. Quedlinburger Beschluss)². Besonderheiten bestehen u.a. hinsichtlich der (verpflichtenden) Studienbereiche und -inhalte, der gesetzlich geregelten Zugangsvoraussetzungen und des Akkreditierungsverfahrens, bei dem das MBJS zu beteiligen ist. Hintergrund ist die vergleichsweise starke Reglementierung des Lehramtsstudiums, insbes. durch das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG³) und die dazu erlassene Lehramtsstudienverordnung (LSV⁴), die die Vorgaben der KMK aufgreifen und landesrechtlich umsetzen. Der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium soll unter bestimmten Voraussetzungen auch mit einem nicht lehramtsbezogenen Bachelor eröffnet werden. Die in § 4 LSV als Master-Zugangsvoraussetzung geregelte „Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft (sog. „Eignungsmaßnahmen“) der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen ist in einem solchen Fall entsprechend den „Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerausbildung“⁵ festzustellen.

1 https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf

2 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005

3 <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbglebigo>

4 <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lsv>

5 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013

Weiterbildende Masterstudiengänge richten sich an Personen mit berufs-qualifizierendem Erstabschluss, die nach Aufnahme einer Berufstätigkeit ihr Qualifikationsprofil im Rahmen einer wissenschaftlichen Weiterbildung erweitern bzw. vertiefen wollen.⁶ Das ergibt sich auch aus § 9 Abs. 5 Satz 5 BbgHG, wonach diese Studiengänge sich nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung insbesondere an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber richten müssen. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.⁷

Bei Struktur- und Ressourcenentscheidungen, die die Studienprogramme und deren Lehrkapazitäten betreffen, ist die Universität an Vorgaben und Richtwerte des Landes gebunden. Das Land *genehmigt* Studiengänge und deren kostenrelevante Eckdaten, die *Regelstudienzeit* und den *Betreuungsaufwand* je Studierenden (Curricularwert). Es koppelt die jährlichen Finanzbudgets der Hochschulen des Landes u.a. an die Zahl der Studierenden und die vollständige *Auslastung der Studienplatzkapazitäten*.

Die UP achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis von Bachelor- und Masterstudienplätzen und berücksichtigt dabei hochschulinterne Absprachen sowie Vereinbarungen mit dem Land. Neue Masterstudiengänge können mittelfristig nur eingerichtet werden, wenn sie spezielle Profile der Universität Potsdam - bspw. entlang des Leitbilds Lehre - bedienen, mindestens aber vorhandene ersetzen.

6 Auch weiterbildende Masterstudiengänge unterliegen den Regeln der Systemakkreditierung bzw. des Qualitätsmanagements der Universität. Programmakkreditierungen sind möglich, die Kosten sind in Gänze aus den Einnahmen des Studiengangs zu tragen.

7 KMK, Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag. 07.12.2017

II. Grundsätze für die Planung des Studienangebots der Universität Potsdam

Mindestanforderungen für Masterstudiengänge der UP

1. Quantitative/technische/kapazitätsbezogene Anforderungen:

- Für einen Masterstudiengang (Beantragung, Durchführung, Weiterentwicklung, Umsetzung der Evaluationsergebnisse) zeichnen mindestens **zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer** verantwortlich. Das Einverständnis der betreffenden Lehreinheit zu allen von den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern getroffenen Maßnahmen wird vorausgesetzt. Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer betreut in der Regel höchstens zwei Masterstudiengänge.
- Jedes Modul des Studiengangs wird einer (oder mehreren) verantwortlichen Lehreinheit(en) zugeordnet. Sofern ein Modul vollständig durch einen externen Partner verantwortet wird, ist dies in geeigneter Form zu fixieren und zu dokumentieren (in der Regel über den Abschluss einer Vereinbarung oder eines **Kooperationsvertrags**). Wird ein Modul von einer anderen Lehreinheit der UP verantwortet, so ist die schriftliche Bestätigung der Leistung durch die jeweilige Fakultät (Dekan/Studiendekan) erforderlich (**Dienstleistungsvereinbarung**).
- Bei Neueinrichtung eines Studiengangs werden in der Regel mindestens **40 % der Lehrangebote speziell für den einzurichtenden Masterstudiengang** angeboten.
- Die (rechnerische) **Aufnahmekapazität** des Studiengangs soll bei mindestens 20 Studienplätzen liegen. Zur Information über die kapazitative Situation der Lehreinheit, der der Studiengang zugeordnet ist, wird eine überschlägige Kapazitätsberechnung für die Lehreinheit vorgelegt (erstellt durch Dezernat 1, siehe [Prozessbeschreibung](#)).
- Um eine Einschätzung der Studienplatznachfrage zu ermöglichen, sollte die Nachfrage bzw. der Bedarf schlüssig dargelegt werden, bspw. mit Daten vergleichbarer Studiengänge oder Arbeitsmarktanalysen.
- Bei integrierten Master/PhD-Studiengängen kann eine geringere Anfängerkohorte vereinbart werden.⁸
- Mit Studiengängen, die über einen Zeitraum von drei Jahren signifikant ihre Kapazität nicht ausschöpfen, werden **Entwicklungsgespräche** geführt⁹. In den

⁸ In der Studiengangkonzeption sind solche Ausnahmen zu begründen und im Perspektivgespräch von der Hochschulleitung zu bestätigen.

⁹ Der Beobachtungszeitraum von drei Jahren beginnt mit Feststellung der geringen Ausschöpfung durch VPL. Als anlassgebenden Richtwert soll eine Ausschöpfung gelten, die anhaltend im unteren Zehntel der durchschnittlichen Ausschöpfung aller Studiengänge der Universität Potsdam liegt. Bei einer durchgehend hohen Ausschöpfung aller Studienprogramme werden jene, die eine individuelle Quote unter 50 % aufweisen, betrachtet.

Gesprächen zwischen Studienfachvertreterinnen und -vertretern sowie der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium sollen die Gründe für eine Fortführung des Studiengangs sowie die Möglichkeiten einer strategischen Neuausrichtung unter den gegebenen qualitativen bzw. fachlichen Anforderungen erörtert werden.

2. Qualitative/fachliche Anforderungen:

- Bei der Neuausrichtung eines Studiengangs ist diese unter Bezugnahme auf die Fach- bzw. Fakultätsentwicklungsplanung zu begründen.¹⁰ Hierbei sind insbesondere die Entwicklungsplanungen hinsichtlich der Forschung, der Lehre, im Transferbereich sowie im Hinblick auf die Internationalisierung zur berücksichtigen.
- Der Studiengang orientiert sich am Leitbild Lehre und sollte wenigstens zwei der folgenden Strukturmerkmale berücksichtigen: integrierter Auslandsaufenthalt, Praktikum, interdisziplinärer Studiengang, Teilzeiteignung, weiterbildender Studiengang, Kooperation mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, gemeinsamer Studiengang mit einer anderen Hochschule.¹¹ Welche Strukturmerkmale erfüllt werden sollen, wird im Perspektivgespräch festgelegt.
- Es liegen hinreichende und detaillierte Begründungen für die möglichen Berufsfelder vor.
- Masterstudiengänge können in englischer Sprache eingerichtet werden, wenn es sich um neu zu etablierende Programme handelt. Ein fachlich-inhaltlich unbegründetes Umstellen deutschsprachiger Programme ist nicht möglich. Soll ein unterausgelasteter Masterstudiengang englischsprachig werden, so muss dies mit einer Neuausrichtung und Spezialisierung des Programms verbunden werden (Alleinstellungsmerkmal).
- Bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen (Abschluss M.Ed.) sind die Besonderheiten und Anforderungen an lehramtsbezogene Studiengänge zu beachten, wie sie sich insbes. aus dem BbgLeBiG, der LSV sowie (inhaltlich ergänzend) den Standards etc. der KMK ergeben.
- Auch weiterbildende Masterstudiengänge können besondere fachliche Zugangsvoraussetzungen festlegen, z.B. indem für die geforderte Berufserfahrung das Kriterium der Einschlägigkeit im Hinblick auf das Studiengangprofil bzw. das Qualifikationsprofil der Zielgruppe gefordert wird. Auch bzgl. des geforderten Erstabschlusses ist die Festlegung besonderer fachlicher Zugangsvoraussetzungen möglich.

Die Liste der genannten Mindestanforderungen wird in die [Checkliste für das Perspektivgespräch II](#) aufgenommen. Darüber hinaus gelten die für alle Studiengänge der UP beschlossenen Richtlinien und Checklisten.

¹⁰ Eine Neuausrichtung liegt vor, wenn ein bestehender Studiengang wesentliche Änderungen derart erfährt, dass hieraus gemäß der Begründung zu § 28 der Musterrechtsverordnung ein neuer Studiengang entsteht.

¹¹ Die Liste wird mit Fortschreibung der Entwicklungsplanung korrigiert bzw. ergänzt (z. B. Kriterium ‚Englisch als Unterrichtssprache‘).

III. Glossar

Konsekutive Masterstudiengänge sind sowohl

- Studiengänge, die unmittelbar einem Bachelor-Studiengang zugeordnet werden können (z. B. Master of Education), als auch
- Studiengänge, die auf unterschiedlichen Bachelor-Studiengängen aufbauen (z. B. Master Climate, Earth, Water, Sustainability), sowie
- Studiengänge, die auf einen Bachelor folgen, der Basis für mehrere unterschiedliche Masterstudiengänge ist (z. B. Biowissenschaften).

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine Berufstätigkeit von (in der Regel) mindestens einem Jahr voraus. Sie werden in der Regel vollständig durch Studienentgelte (bei Kooperation mit außerhochschulischen Durchführungspartnern) oder Studiengebühren (bei alleiniger Durchführung durch die UP) finanziert, deren Erhebung unabhängig vom Semesterbeitrag erfolgt. Darüber hinaus existieren Finanzierungsmodelle, die vollständig oder anteilig auf Fördermitteln beruhen.

Masterstudiengänge können laut Studienakkreditierungsverordnung den Profiltypen „*anwendungsorientiert*“ und „*forschungsorientiert*“ zugeordnet werden. Die Differenzierung dient der Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen.

Verzeichnis der Dokumente und Literatur

Dokumente mit Bezug zur Fragestellung

- Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04. März 2015, geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2020 (Auszug)
- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (Auszug § 18 Studiengänge)
- MWFK, Leitfaden für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen und die Umstellung der Diplom- und Magisterstudiengänge auf die gestufte Studienstruktur sowie für die Akkreditierung, Erlass der Ministerin vom 29. April 2004
- Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 06. Juni 2013, geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017
- Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2018
- Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02. Juni 2005
- Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. März 2013
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28. Oktober 2019

Literatur

- KMK: Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss vom 7. Dezember 2017
- KMK: Situation im Masterbereich im Wintersemester 2019/2020, Beschluss vom 14. Mai 2020
- KMK: Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, Beschluss vom 16. Februar 2017
- HRK: Empfehlung zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen, 204. HRK-Plenum am 14. Juni 2005
- FU Berlin: Kriterien zur Entscheidung über die Einführung von Masterstudiengängen vom 21. Juni 2006